



Katholische Kirche
in Stuttgart

Katholisches Stadtdekanat
Der Stadtdekan

Stadtdekan Msgr. Dr. Hermes · Königstr. 7 · 70173 Stuttgart

Herrn
Prof. Dr. Uwe Schramm
Präsident der Steuerberaterkammer Stuttgart
Hegelstraße 33
70174 Stuttgart

Monsignore
Dr. Christian Hermes

Königstraße 7
70173 Stuttgart

T 0711 70 50-510

F 0711 70 50-501

stadtdekan.stuttgart@drs.de
katholische-kirche-stuttgart.de

22. Dezember 2025

Bitte um Information Ihrer Mitglieder über die Möglichkeit zur Beantragung eines Teilerlasses für die katholische Kirchensteuer auf Abfindungen

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Schramm

wirtschaftliche Herausforderungen tragen dazu bei, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Ausgaben überprüfen und anpassen. Zumal wenn Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit dem Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes steuerbar werden, auch zur Kirchensteuer, löst diese wiewohl steuerrechtlich korrekte Wirkung erfahrungsgemäß Enttäuschung und Verärgerung aus. Kirchenmitglieder erwägen deshalb möglicherweise den Kirchenaustritt, um die mit der Kirchensteuerpflicht verbundene Belastung zu vermeiden.

Es ist uns wichtig, auf verschiedenen Kanälen darüber zu informieren, dass das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg für Mitglieder der Katholischen Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf formlosen Antrag hin die Kirchensteuer, soweit sie auf eine Abfindung erhoben wird und unter § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG fällt, zu 50% erlässt. Eine ähnliche Regelung besteht seitens der Evangelischen Landeskirche. Gerne übersende ich Ihnen die Ausführungen und das Muster, das uns seitens des Bischöflichen Ordinariats zur Weitergabe überlassen wurde.

Gerne stehe ich selbstverständlich für Rückfragen zur Verfügung. Ich wünsche Ihnen gute Feiertage und alles Gutes für das kommende Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Msgr. Dr. Christian Hermes
Stadtdekan

Sehr geehrte Mitglieder unserer Kirchengemeinde,

wenn Sie sich plötzlich mit dem Verlust des Arbeitsplatzes auseinandersetzen müssen, stellt sich Ihnen die Frage: „Wie lange werde ich/werden wir von dem, was mir/uns netto von der Abfindung bleibt, leben können?“

In der Vergangenheit mussten wir erfahren, dass Mitglieder unserer Kirchengemeinde aus der Katholischen Kirche ausgetreten sind, um zu erreichen, dass auf die Abfindung keine Kirchensteuer anfällt.

Bezüglich eines Austrittes aus der Katholischen Kirche wegen der Kirchensteuer auf eine Abfindung dürfen wir auf zwei Dinge hinweisen:

- Durch einen Kirchenaustritt kann nicht der gesamte Betrag der Kirchensteuer eingespart werden. Fällt die Kirchensteuer weg, verringern sich in gleicher Höhe die Sonderausgaben. Dadurch erhöht sich das zu versteuernde Einkommen und letztlich die Einkommensteuer. Umgekehrt: Der Bürger erhält einen Teil seiner Kirchensteuer über eine geringere Einkommensteuer zurück, weil seine Kirchensteuer unbeschränkt als Sonderausgabe abzugsfähig ist.
- **Das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BO DRS) erlässt auf einen formlosen Antrag hin die Kirchensteuer, soweit sie auf eine Abfindung entfällt, zu 50 %. Voraussetzung für diesen Teilerlass ist, dass die Abfindung unter § 34 Absatz 2 Nummer 2 Einkommensteuergesetz fällt.**

Um einen Antrag auf Teilerlass der Kirchensteuer, die auf eine Abfindung entfällt, bearbeiten zu können, benötigt das BO DRS Kopien vom Einkommen- und Kirchensteuerbescheid des Finanzamtes und vom Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, in denen die Abfindung jeweils enthalten ist.

Den Antrag (vgl. „Muster-Antrag an das BO DRS“) mit den erwähnten Kopien als Anlagen bitten wir an die folgende Adresse zu senden:

Bischöfliches Ordinariat
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar

Telefax: 07472 169-613
E-Mail: Kirchensteuer@bo.drs.de
Telefon (für Rückfragen): 07472 169-313 oder -596

Das BO DRS berechnet den Teilerlassbetrag und teilt ihn dem Finanzamt mit. Das Finanzamt überweist ihn an das Kirchenmitglied.

Der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart (OKR Stuttgart), die oberste Dienstbehörde der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, erlässt die evangelische Kirchensteuer, soweit sie auf eine Abfindung entfällt, ebenfalls teilweise.

Wenn eine konfessionsverschiedene Ehe gegeben ist (die Ehepartner gehören der Evangelischen und der Katholischen Kirche an), ist deshalb auch bezüglich der evangelischen Kirchensteuer, die auf eine Abfindung entfällt, ein formloser Antrag auf Teilerlass zu stellen – gleichgültig, welcher der Ehepartner die Abfindung erhalten hat.

Um einen Antrag auf Teilerlass der evangelischen Kirchensteuer, die auf eine Abfindung entfällt, bearbeiten zu können, benötigt der OKR Stgt. Kopien vom Einkommen- und Kirchensteuerbescheid des Finanzamtes, vom Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, in denen die Abfindung jeweils enthalten ist **und vom Aufhebungsvertrag.**

Der Antrag (vgl. „Muster-Antrag an den OKR Stuttgart“) mit den erwähnten Kopien als Anlagen wäre an die folgende Adresse zu senden:

Evangelischer Oberkirchenrat
Heidehofstraße 20
70184 Stuttgart

Telefax: 0711 2149-459 oder -319
E-Mail: kirchensteuer@elk-wue.de
Telefon (für Rückfragen): 0711 2149-459 oder -319

Der OKR Stgt. berechnet den Teilerlassbetrag und teilt ihn dem Finanzamt mit. Das Finanzamt überweist ihn an das Kirchenmitglied.

Musterantrag an das BO DRS

(kursive Schrift nur, um den Text des Musterantrags abzugrenzen):

<Vorname> <Familiennamen>

<Straße und Hausnummer>

<PLZ> <Wohnort>

<Telefon für Rückfragen>

<Ort, Datum>

Bischöfliches Ordinariat

Eugen-Bolz-Platz 1

72108 Rottenburg am Neckar

Antrag auf Teilerlass der Kirchensteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

im <Monat, Jahr> habe ich meine Arbeit bei der Firma <Firmenname> in <Ort des Betriebs> verloren und in diesem Zusammenhang eine Abfindung erhalten.

Ich/wir (je nach Familienstand) beantrage/n, die Kirchensteuer, soweit sie auf die Abfindung entfällt, zur Hälfte zu erlassen.

Als Anlagen sind diesem Brief beigelegt: Kopien vom Einkommen- und Kirchensteuerbescheid des Finanzamtes und vom Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, in denen die Abfindung jeweils enthalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Musterantrag an den OKR Stuttgart

(kursive Schrift nur, um den Text des Musterantrags abzugrenzen):

<Vorname> <Familiennamen>

<Straße und Hausnummer>

<PLZ> <Wohnort>

<Telefon für Rückfragen>

<Ort, Datum>

Evangelischer Oberkirchenrat

Heidehofstraße 20

70184 Stuttgart

Antrag auf Teilerlass der Kirchensteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

im <Monat, Jahr> habe ich meine Arbeit bei der Firma <Firmenname> in <Ort des Betriebs> verloren und in diesem Zusammenhang eine Abfindung erhalten.

Ich/wir (je nach Familienstand) beantrage/n, die Kirchensteuer, soweit sie auf die Abfindung entfällt, zur Hälfte zu erlassen.

Als Anlagen sind diesem Brief beigefügt: Kopien vom Einkommen- und Kirchensteuerbescheid des Finanzamtes, vom Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, in denen die Abfindung jeweils enthalten ist und vom Aufhebungsvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen